

Stellungnahme zum ERGEG-Entwurf der “Guidelines for Good Practice on Regulatory Accounts Unbundling“ vom 21.04.2006

Die vorgelegten Leitlinien der ERGEG zum buchhalterischen Unbundling werden unterstützt. Im Nachfolgenden wird auf die zusammengefassten Fragen am Schluss des ERGEG-Vorschlages eingegangen:

1. *General: Are there any other general guidelines you would like to propose in order to improve cost separation between integrated network companies and other services provided within the group or even within the network company (e.g. for “multi-network” companies)?*

Die Leitlinien umfassen u.E. alle relevanten Regeln für eine vollständige buchhalterische Entflechtung integrierter Gasversorgungsunternehmen. Bei Einhaltung der Leitlinien dürfte die buchhalterische Entflechtung sichergestellt sein. In jedem Fall sichergestellt ist die Kontenentflechtung jedoch erst durch die Aufteilung der Geschäftsbereiche, Weisungsbefugnisse und Budgetverantwortung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung. Bspw muss die Dispatching-Zentrale eines integrierten Gasversorgungsunternehmens zwingend der entflochtenen Netzbetreibergesellschaft dieses Unternehmens zugeordnet werden. Nur wenn Steuerung, Regelung und Dispatching in Eigentum und Verfügungsgewalt der Netzgesellschaft liegen, ist die rechtliche Entflechtung von Netzbetrieb und den übrigen Unternehmensbereichen integrierter Gasversorgungsunternehmen auch kontenmäßig vollständig vollzogen.

2. *G1: Are the above mentioned transactions sufficient to cover economic relations between network and affiliated companies?*

Die Geschäftsberichte zum Netzbetrieb müssen als integralen Bestandteil auch die Kosten für Dispatching/Netzsteuerung enthalten. Hier liegen die Schlüssel für Effizienz und Diskriminierungsfreiheit. Der Dispatchingbereich muss auch aus Gründen der Vertraulichkeit dem Netzbereich zugeordnet sein. Andernfalls hätte der Handelsbereich integrierter Gasversorgungsunternehmen grundsätzlich Zugriff auf Daten dritter Netznutzer aus dem Netzbereich.

3. *G2: Do you agree that these pieces of information should not be published but only made available to the regulators? Do you agree that the additional information included under G2 may constitute an economic incentive for unequal treatment of affiliated and non-affiliated companies?*

Wir stimmen zu, dass die Informationen zur Unternehmensstruktur nicht vollständig veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen müssen aber der Regulierungsbehörde vorgelegt werden.

4. *G4: A clear definition of necessary network services is supposed to be the basis for cost allocation. Do you agree that in order to treat economies it is proposed to use the method of "standalone cost". Could you imagine different practical solutions to allocate economies? If yes, what are the specific advantages of those methods?*

Der Ansatz der Leitlinie, nur die alleinigen Kosten (standalone cost) der Netzbetreiber zur Kostenkalkulation zuzulassen, wird als richtig und hinreichend eingeschätzt. Die Umlage von Gemeinkosten aus anderen Bereichen eines Integrierten Unternehmens ist abzulehnen, da sie dem Entflechtungsgedanken zuwiderläuft. Dem Netzbereich würde dadurch der Anreiz zur Erhöhung der Effizienz und zu Investitionen reduziert. Insbesondere dürfen Verluste anderer Unternehmensbereiche nicht durch Verlegung von Gemeinkosten in den Netzbereich subventioniert werden.

5. *G5: Working competition via public tendering should guarantee market based prices. Do you agree that these prices should be accepted as market based and do you have proposals on how to calculate cost in case of non-market based procurement (for instance in case of specific services which are only provided by the affiliated company)?*

Wirklich wirksamer Wettbewerb garantiert marktorientierte, d. h. wettbewerbsgerechte Preise, die akzeptiert werden sollten. Auch Serviceleistungen, die den Netzbetreibern von verbundenen Unternehmen angeboten werden, müssen sich am Wettbewerb mit Dritten messen. Die Industrie praktiziert dies seit langem bei Auslagerung z. B. von Serviceleistungen in eigenständige Gesellschaften. Diese müssen stets ihre Leistungen parallel zu konkurrierenden dritten Unternehmen anbieten.